

Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games“ im Department Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. Juli 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juli 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz am 9. November 2016 beschlossene „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games“ des Departments Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Berechtigung zum Studium

Der Masterstudiengang „Zeitabhängige Medien/ Sound –Vision – Games“ besteht aus zwei Teilstudiengängen. Es handelt sich dabei um den Teilstudiengang Sound-Vision und um den Teilstudiengang Games. Zum Studium in einem der beiden Teilstudiengänge ist vorbehaltlich der Regelungen in § 7 berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung; Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

- (1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer ein Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen Medientechnik, Media Systems, Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Design, Kommunikationsdesign, Illustration, Digitale Medien oder verwandter Fachrichtungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 210 ECTS-Credits (entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Eignungsprüfungskommission entscheidet über die Frage, ob eine Fachrichtung verwandt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Studierende zur Eignungsprüfung auch dann zugelassen, wenn der betreffende Bachelor- oder Diplomabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum ersten Semester des Masterstudiums erlangt wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium nach § 7 ausschließlich unter der Bedingung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch dann beantragt werden, wenn im abgeschlossenen grundständigen Studium nur 180 ECTS-Credits (entsprechend einer Regelstudienzeit von 6 Semestern) erreicht wurden. Die betroffenen Bewerber müssen die fehlenden Kreditpunkte im späteren Studium entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung nachweisen. Für die Art der Erlangung der ggfs. fehlenden ECTS-Credits kann die Eignungsprüfungskommission inhaltliche und terminliche Auflagen erteilen. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die fehlenden 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden.
- (4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind vom ersten bis 31. Oktober eines Jahres schriftlich beim Department Medientechnik zu stellen. Die Bewerbung kann jeweils nur für den Teilstudiengang Sound-Vision oder für den Teilstudiengang Games erfolgen.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Eine Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses einschließlich des Diploma Supplement, oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1 (in Kopie) oder eine schriftliche Bescheinigung der Hochschule, welche Prüfungsleistungen noch ausstehen (vgl. § 2 Absatz 2),
 - (b) Die Erklärung, für welchen Teilstudiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll, unter Angabe des dazugehörigen Studienschwerpunkts,
 - (c) Arbeitsproben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudiengang und dessen Studienschwerpunkte belegen. Es gelten folgende formelle

Kriterien: Proben in Papierform sollten das Format DIN A3 nicht überschreiten, elektronische Dateien sollten auf USB-Sticks oder vergleichbaren Speichermedien eingereicht werden. Im Übrigen werden die formellen Kriterien rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Website des Departments Medientechnik veröffentlicht.

- (6) Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1, 4 und 5 nicht erfüllt, wird die Zulassung zur Eignungsprüfung versagt.

§ 3 Eignungsprüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt für jeden der beiden Teilstudiengänge jeweils eine Eignungsprüfungskommission ein, der mindestens drei Professorinnen oder Professoren des jeweiligen Teilstudiengangs angehören. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftlich- künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 4 Prüfungsablauf und -bewertung

- (1) Für jeden Teilstudiengang wird jeweils eine Eignungsprüfung durchgeführt. Jede Eignungsprüfung besteht aus jeweils zwei Prüfungsteilen:
 - a) Teil 1 – Arbeitsproben
Mit den Arbeitsproben sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass und wie sie in ihrem bisherigen Studium in der Lage waren, eigene Ideen zu entwickeln und diese gestalterisch/künstlerisch oder wissenschaftlich/technisch umzusetzen.
Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.
 - b) Teil 2 – Mündliche Prüfung
Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob und inwieweit Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Arbeitsproben geeignet sind, ihre Ideen und Konzepte ihrer Studienprojekte im Masterprogramm wissenschaftlich oder künstlerisch weiter- oder neu zu entwickeln. Gemäß der großen thematischen Breite des Teilstudiengangs Sound – Vision werden hier besonders Aspekte und Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit im Spannungsfeld einer kreativen Idee und ihrer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Umsetzung als positiv bewertet. Im Teilstudiengang Games werden ebenfalls Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit gefordert, hier spezifischer für die Zusammenarbeit der Gewerke Gamedesign und Informatik.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Hierzu gehen die Arbeitsproben und das Ergebnis der Mündlichen Prüfung mit jeweils 40%, das Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses mit 20% in die Bewertung ein. Es werden Noten zwischen 1,0 für die besten und 5,0 für die schlechtesten Leistungen vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Absenken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.
- (5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote (Absatz 4 Satz 1 und 2) mindestens die Note 3,0 erreicht wurde. Sie gilt nur für den Teilstudiengang dessen Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.
Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit auch für das Zulassungsverfahren zum nächsten Aufnahmesemester.
- (6) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die jeweilige Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 5 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 6 Bewerbungen für höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen. Die Regelungen der §§ 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Zulassung zum Studium

- (1) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich vorbehaltlich der Voraussetzungen von Absatz 2 im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Teilstudiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich. Sofern die Kenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung für die Eignungsprüfung noch nicht vorliegen, können diese bis zum Ende des ersten Semesters nachgeholt werden. Die spätere Zulassung wird in diesem Fall unter der Bedingung erteilt, dass die Kenntnisse rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

Ausländische Bewerber müssen darüber hinaus Deutschkenntnisse der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018. Die Ordnung der Eignungsprüfung vom 2. Mai 2013 tritt zum 30. September 2017 außer Kraft.

*Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 20. Juli 2017*